

Flachschule Narrenhochburg University of Denied Sciences

<https://www.prof-mueller.net/noteninflation>

Prof. Dr. Werner M ü l l e r

Jahresabschluss nach HGB

<https://www.prof-mueller.net/beruf/jahresabschluss/>

4. GoB-System

Zusammenfassung

- Ansatz:
- Bewertung:
- Ausweis:

GoB – System

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

(nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB für alle Kaufleute)

§ 252 Abs. 1 HGB enthält eine (nicht vollständige)
Zusammenstellung von Grundsätzen.

GoB – System

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

(nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB für alle Kaufleute)

§ 252 Abs. 1 HGB enthält eine (nicht vollständige)
Zusammenstellung von Grundsätzen.

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung (GoBil)

(nach § 264 Abs. 2 HGB für KapG – relativiert GoB)

GoB – System

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

(nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB für alle Kaufleute)

§ 252 Abs. 1 HGB enthält eine (nicht vollständige)
Zusammenstellung von Grundsätzen.

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung (GoBil)

(nach § 264 Abs. 2 HGB für KapG – relativiert GoB)

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

(Schreiben d. Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden
der Länder vom 28. Nov. 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001)

GoBD

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Nov. 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001

1. ALLGEMEINES
2. VERANTWORTLICHKEIT
3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN
4. BELEGWESEN (BELEGFUNKTION)
5. AUFZEICHNUNG DER GESCHÄFTSVORFÄLLE IN ZEITLICHER REIHENFOLGE UND IN SACHLICHER ORDNUNG (GRUND(BUCH) AUFZEICHNUNGEN, JOURNAL- UND KONTENFUNKTION)
6. INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)
7. DATENSICHERHEIT
8. UNVERÄNDERBARKEIT, PROTOKOLLIERUNG VON ÄNDERUNGEN
9. AUFBEWAHRUNG
10. NACHVOLLZIEHBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT
11. DATENZUGRIFF
12. ZERTIFIZIERUNG UND SOFTWARE-TESTATE
13. ANWENDUNGSREGELUNG

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

übergeordnete Grundsätze

- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Klarheit + Übersichtlichkeit (§§ 243 Abs. 2 i.V.m. 238 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wesentlichkeit (§§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB i.V.m. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Wirtschaftlichkeit

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

übergeordnete Grundsätze

- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Klarheit + Übersichtlichkeit (§§ 243 Abs. 2 i.V.m. 238 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wesentlichkeit (§§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB i.V.m.
- Wirtschaftlichkeit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Bilanzierungsgrundsätze

- Aktivierungsgrundsatz
(Vermögen + Gegenstand)
- Passivierungsgrundsatz
(vorhanden, greifbar, belastend,
quantifizierbar)
(§§ 240 Abs. 1, 246, 247 HGB)
- Vollständigkeitsgebot
(§ 246 Abs. 1 HGB)
- Saldierungsverbot
(§ 246 Abs. 2 HGB)

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

übergeordnete Grundsätze

- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Klarheit + Übersichtlichkeit (§§ 243 Abs. 2 i.V.m. 238 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wesentlichkeit (§§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB i.V.m. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Wirtschaftlichkeit

Bilanzierungsgrundsätze

- Aktivierungsgrundsatz
(Vermögen + Gegenstand)
- Passivierungsgrundsatz
(vorhanden, greifbar, belastend, quantifizierbar)
(§§ 240 Abs. 1, 246, 247 HGB)
- Vollständigkeitsgebot
(§ 246 Abs. 1 HGB)
- Saldierungsverbot
(§ 246 Abs. 2 HGB)

Bewertungsgrundsätze

- Grundsatz der Pagatorik
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Going-Concern-Prinzip
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Stichtagsprinzip (... Nr. 3 ...)
- Grundsatz der Einzelbewertung
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Vorsichtsprinzip (... Nr. 4 ...)
- Grunds. d. Bewertungsstetigkeit
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)

Bilanzidentität

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen.

(§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

Bilanzidentität

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen.

(§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- => alle Vorgänge Perioden zuordnen
- => mengen- und wertmäßige Übereinstimmung
- => keine Umgliederung (außer Gesetzesänderung)

Bilanzidentität

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen.

(§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- => alle Vorgänge Perioden zuordnen
- => mengen- und wertmäßige Übereinstimmung
- => keine Umgliederung (außer Gesetzesänderung)

durch Automatik in Buchhaltungssoftware organisiert

Klarheit + Übersichtlichkeit

einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln

Klarheit + Übersichtlichkeit

einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln

=> Eindeutigkeit: alle gleichartigen Vorgänge in gleicher Position

Klarheit + Übersichtlichkeit

einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln

- => Eindeutigkeit: alle gleichartigen Vorgänge in gleicher Position
- => evtl. weitere Untergliederung (§ 265 Abs. 5 HGB) oder Änderung / Zusammenfassung / Weglassung (§ 265 Abs. 6, 7 + 8 HGB)

§ 265 Abs. ... HGB

(5) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten und Zwischensummen dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.

(6) Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu ändern, wenn dies wegen Besonderheiten der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

§ 265 Abs. ... HGB

(7) Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können, wenn nicht besondere Formblätter vorgeschrieben sind, zusammengefaßt ausgewiesen werden, wenn

1. sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 nicht erheblich ist, oder
2. dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird; in diesem Falle müssen die zusammengefaßten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

(8) Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, daß im vorhergehenden Geschäftsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

Klarheit + Übersichtlichkeit

einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln

- => Eindeutigkeit: alle gleichartigen Vorgänge in gleicher Position
- => evtl. weitere Untergliederung (§ 265 Abs. 5 HGB)
oder Änderung / Zusammenfassung / Weglassung
(§ 265 Abs. 6, 7 + 8 HGB)
- => Darstellungsidealität (§ 265 Abs. 1 HGB)

Wesentlichkeit + Wirtschaftlichkeit

„true and fair view“-Grundsatz
(§ 265 Abs. 2 HGB) beachten!

=> Wesentliches einzeln bilanzieren + bewerten

Wesentlichkeit + Wirtschaftlichkeit

„true and fair view“-Grundsatz
(§ 265 Abs. 2 HGB) beachten!

=> Wesentliches einzeln bilanzieren + bewerten

=> Unwesentliches zusammenfassen oder vereinfachen
(z.B. §§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB)

Wesentlichkeit + Wirtschaftlichkeit

„true and fair view“-Grundsatz
(§ 265 Abs. 2 HGB) beachten!

- => Wesentliches einzeln bilanzieren + bewerten
- => Unwesentliches zusammenfassen oder vereinfachen
(z.B. §§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB)
- => die Kosten der Informationsbeschaffung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Information stehen (Verhältnismäßigkeit)

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

übergeordnete Grundsätze

- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Klarheit + Übersichtlichkeit (§§ 243 Abs. 2 i.V.m. 238 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wesentlichkeit (§§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB i.V.m. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Wirtschaftlichkeit

Bilanzierungsgrundsätze

- Aktivierungsgrundsatz
(Vermögen + Gegenstand)
- Passivierungsgrundsatz
(vorhanden, greifbar, belastend, quantifizierbar)
(§§ 240 Abs. 1, 246, 247 HGB)
- Vollständigkeitsgebot
(§ 246 Abs. 1 HGB)
- Saldierungsverbot
(§ 246 Abs. 2 HGB)

Bewertungsgrundsätze

- Grundsatz der Pagatorik
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Going-Concern-Prinzip
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Stichtagsprinzip (... Nr. 3 ...)
- Grundsatz der Einzelbewertung
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Vorsichtsprinzip (... Nr. 4 ...)
- Grunds. d. Bewertungsstetigkeit
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)

Aktivierungsgrundsatz

Vermögensgegenstände sind zu aktivieren, wenn es nicht ausdrücklich verboten ist. Andere Positionen dürfen nur aktiviert werden, wenn es der Gesetzgeber vorschreibt oder erlaubt!

Aktivierungsgrundsatz

Vermögensgegenstände sind zu aktivieren, wenn es nicht ausdrücklich verboten ist. Andere Positionen dürfen nur aktiviert werden, wenn es der Gesetzgeber vorschreibt oder erlaubt!

Frage: abstrakt (gegenständliche Komponente)
+ konkret (gesetzliche Komponente)
aktivierungsfähig?

Aktivierungsgrundsatz

Vermögensgegenstände sind zu aktivieren, wenn es nicht ausdrücklich verboten ist. Andere Positionen dürfen nur aktiviert werden, wenn es der Gesetzgeber vorschreibt oder erlaubt!

Frage: abstrakt (gegenständliche Komponente)
+ konkret (gesetzliche Komponente)
aktivierungsfähig?

Vermögen => einzeln wirtschaftliche verwertbar
Gegenstand => bilanziell greifbar (abgrenzbar)

Vermögensgegenstand

Vermögen

- einzeln wirtschaftliche
verwertbar

Gegenstand

- bilanziell greifbar

Vermögensgegenstand

Vermögen

- einzeln wirtschaftliche verwertbar
- evtl. verkaufen oder vermieten können

Gegenstand

- bilanziell greifbar

Vermögensgegenstand

Vermögen

- einzeln wirtschaftliche verwertbar
- evtl. verkaufen oder vermieten können

Gegenstand

- bilanziell greifbar
- ins Gewicht fallen

Vermögensgegenstand

Vermögen

- einzeln wirtschaftliche verwertbar
- evtl. verkaufen oder vermieten können

Gegenstand

- bilanziell greifbar
- ins Gewicht fallen
- Nutzungs- u. Funktionszusammenhang

Vermögensgegenstand

Vermögen

- einzeln wirtschaftliche verwertbar
- evtl. verkaufen oder vermieten können

Gegenstand

- bilanziell greifbar
- ins Gewicht fallen
- Nutzungs- u. Funktionszusammenhang

- von Firmenwert abgrenzen

anderes Aktivum

- konkret aktivierungsfähig
=> gesetzliches Gebot oder Wahlrecht

anderes Aktivum

- konkret aktivierungsfähig
=> gesetzliches Gebot oder Wahlrecht
- Beispiel für Gebot: § 250 Abs. 1 HGB - Als Rechnungsabgrenzungsposten **sind** auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag **auszuweisen**, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

anderes Aktivum

- konkret aktivierungsfähig
=> gesetzliches Gebot oder Wahlrecht
- Beispiel für Gebot: § 250 Abs. 1 HGB - Als Rechnungsabgrenzungsposten **sind** auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag **auszuweisen**, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- Beispiel für Wahlrecht: § 250 Abs. 3 Satz 1 HGB - Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so **darf** der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite **aufgenommen werden**.

Passivierungsgrundsatz

abstrakt passivierungsfähig?

Verpflichtung (gewiss oder ungewiss) ?

Passivierungsgrundsatz

abstrakt passivierungsfähig?

Verpflichtung (gewiss oder ungewiss) ?

+ Vorhandensein einer Verpflichtung?

+ bilanzielle Greifbarkeit?

+ liegt eine wirtschaftliche Belastung vor?

+ Quantifizierbarkeit der wirtschaftl. Belastung?

Passivierungsgrundsatz

abstrakt passivierungsfähig?

Verpflichtung (gewiss oder ungewiss) ?

+ Vorhandensein einer Verpflichtung?

+ bilanzielle Greifbarkeit?

+ liegt eine wirtschaftliche Belastung vor?

+ Quantifizierbarkeit der wirtschaftl. Belastung?

=> ja = immer konkret passivierungsfähig;
es gibt kein Passivierungsverbot

Passivierungsgrundsatz

abstrakt passivierungsfähig?

Verpflichtung (gewiss oder ungewiss) ?

+ Vorhandensein einer Verpflichtung?

+ bilanzielle Greifbarkeit?

+ liegt eine wirtschaftliche Belastung vor?

+ Quantifizierbarkeit der wirtschaftl. Belastung?

=> ja = immer konkret passivierungsfähig;
es gibt kein Passivierungsverbot

=> nein = konkret passivierungsfähig, wenn
Passivierungsgebot oder -wahlrecht

Verpflichtung?

Vorhandensein einer
Verpflichtung?

bilanzielle Greifbarkeit?

liegt eine wirtschaftl.
Belastung vor?

Quantifizierbarkeit der
wirtschaftl. Belastung?

Verpflichtung?

Vorhandensein einer
Verpflichtung?

bilanzielle Greifbarkeit?

- sich nicht entziehen
können

liegt eine wirtschaftl.
Belastung vor?

Quantifizierbarkeit der
wirtschaftl. Belastung?

Verpflichtung?

Vorhandensein einer
Verpflichtung?

- sich nicht entziehen
können

liegt eine wirtschaftl.
Belastung vor?

bilanzielle Greifbarkeit?

- einzeln ins Gewicht
fallen

Quantifizierbarkeit der
wirtschaftl. Belastung?

Verpflichtung?

Vorhandensein einer
Verpflichtung?

- sich nicht entziehen
können

liegt eine wirtschaftl.
Belastung vor?

- mehr Nachteile als
Vorteile

bilanzielle Greifbarkeit?

- einzeln ins Gewicht
fallen

Quantifizierbarkeit der
wirtschaftl. Belastung?

Verpflichtung?

Vorhandensein einer Verpflichtung?

- sich nicht entziehen können

liegt eine wirtschaftl. Belastung vor?

- mehr Nachteile als Vorteile

bilanzielle Greifbarkeit?

- einzeln ins Gewicht fallen

Quantifizierbarkeit der wirtschaftl. Belastung?

- berechnen o. schätzen
- mehr als nur ein Risiko

anderes Passivum

- gesetzliche Passivierungspflicht oder Wahlrecht
- analog anderes Aktivum
- kein abstraktes Definitionselement nötig

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

übergeordnete Grundsätze

- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Klarheit + Übersichtlichkeit (§§ 243 Abs. 2 i.V.m. 238 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wesentlichkeit (§§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB i.V.m. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Wirtschaftlichkeit

Bilanzierungsgrundsätze

- Aktivierungsgrundsatz
(Vermögen + Gegenstand)
- Passivierungsgrundsatz
(vorhanden, greifbar, belastend, quantifizierbar)
(§§ 240 Abs. 1, 246, 247 HGB)
- Vollständigkeitsgebot
(§ 246 Abs. 1 HGB)
- Saldierungsverbot
(§ 246 Abs. 2 HGB)

Bewertungsgrundsätze

- Grundsatz der Pagatorik
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Going-Concern-Prinzip
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Stichtagsprinzip (... Nr. 3 ...)
- Grundsatz der Einzelbewertung
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Vorsichtsprinzip (... Nr. 4 ...)
- Grunds. d. Bewertungsstetigkeit
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)

Vollständigkeitsgebot

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Vollständigkeitsgebot

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- => Ansatzvorschrift (nicht Bewertung)
- => Konkretisierung durch Aktivierungs- und Passivierungsgrundsatz
- => Rückkopplung aus Ausweis (§§ 266, 275 HGB)

Saldierungsverbot

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, ... verrechnet werden. (§ 246 Abs. 2 HGB)

Saldierungsverbot

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, ... verrechnet werden. (§ 246 Abs. 2 HGB)

=> auch Vollständigkeitsgebot

=> Bruttoprinzip (vgl. GuV)

Ausnahmen möglich, z.B. Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

übergeordnete Grundsätze

- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Klarheit + Übersichtlichkeit (§§ 243 Abs. 2 i.V.m. 238 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wesentlichkeit (§§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB i.V.m. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Wirtschaftlichkeit

Bilanzierungsgrundsätze

- Aktivierungsgrundsatz
(Vermögen + Gegenstand)
- Passivierungsgrundsatz
(vorhanden, greifbar, belastend,
quantifizierbar)
(§§ 240 Abs. 1, 246, 247 HGB)
- Vollständigkeitsgebot
(§ 246 Abs. 1 HGB)
- Saldierungsverbot
(§ 246 Abs. 2 HGB)

Bewertungsgrundsätze

- Grundsatz der Pagatorik
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Going-Concern-Prinzip
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Stichtagsprinzip (... Nr. 3 ...)
- Grundsatz der Einzelbewertung
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Vorsichtsprinzip (... Nr. 4 ...)
- Grunds. d. Bewertungsstetigkeit
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)

Grundsatz der Pagatorik

... unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluß zu berücksichtigen

Grundsatz der Pagatorik

... unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluß zu berücksichtigen

=> nicht unabhängig von der Höhe

=> „den entsprechenden Zahlungen“

Grundsatz der Pagatorik

... unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluß zu berücksichtigen

=> nicht unabhängig von der Höhe

=> „den entsprechenden Zahlungen“

Pagatorik: Die Bewertung wird aus Zahlungen der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft abgeleitet!

Going-Concern-Prinzip

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)

Going-Concern-Prinzip

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)

=> Fortführungswerte statt Zerschlagungswerte
(bei AV fortgeführte Anschaffungskosten statt Marktpreis)

Stichtagsprinzip

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlußstichtag .. zu bewerten.

Stichtagsprinzip

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlußstichtag .. zu bewerten.

aber Wertaufhellungsgebot:

Informationen, die nach dem Stichtag bekannt werden, müssen verwendet werden, wenn sie den Wert vor dem Stichtag betreffen. (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

Stichtagsprinzip

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlußstichtag .. zu bewerten.

aber Wertaufhellungsgebot:

Informationen, die nach dem Stichtag bekannt werden, müssen verwendet werden, wenn sie den Wert vor dem Stichtag betreffen. (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

Wertentwicklungen nach dem Stichtag dürfen nicht in die Bewertung einfließen.

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ...
einzeln zu bewerten.

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ...
einzeln zu bewerten.

- => kein Verstoß, wenn gleichartige **und** gleichwertige
Gegenstände zusammengefasst werden
- => HGB lässt teilweise Sammelbewertung zu

Vorsichtsprinzip

Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle **vorhersehbaren** Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind;

Vorsichtsprinzip

Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle **vorhersehbaren** Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind. (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

Vorsichtsprinzip

Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle **vorhersehbaren** Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind. (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

aber: „true and fair view“-Grundsatz
(§ 265 Abs. 2 HGB) als Generalnorm beachten!

Vorsichtsprinzip konkretisiert

- + Realisationsprinzip
- + Imparitätsprinzip

nur realisierte Gewinne
auch nicht realisierte
Verluste ausweisen

Vorsichtsprinzip konkretisiert

- + Realisationsprinzip nur realisierte Gewinne
 - + Imparitätsprinzip auch nicht realisierte
Verluste ausweisen
- => Niederstwertprinzip bei Vermögen
gemildert bei Anlagevermögen
streng bei Umlaufvermögen

Vorsichtsprinzip konkretisiert

- + Realisationsprinzip nur realisierte Gewinne
- + Imparitätsprinzip auch nicht realisierte
Verluste ausweisen
- => Niederstwertprinzip bei Vermögen
gemildert bei Anlagevermögen
streng bei Umlaufvermögen
- => Höchstwertprinzip bei Schulden

Vorsichtsprinzip konkretisiert

- + Realisationsprinzip nur realisierte Gewinne
- + Imparitätsprinzip auch nicht realisierte
Verluste ausweisen
- => Niederstwertprinzip bei Vermögen
gemildert bei Anlagevermögen
streng bei Umlaufvermögen
- => Höchstwertprinzip bei Schulden
- => Wertaufholungsgebot beachten

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.

Ausnahmen möglich, z.B.

- Gesetzesänderung (Bewertung wird unzulässig)
- Voraussetzung für Vereinfachung entfallen

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

übergeordnete Grundsätze

- Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Klarheit + Übersichtlichkeit (§§ 243 Abs. 2 i.V.m. 238 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wesentlichkeit (§§ 240 Abs. 3 + 4, 241, 256 HGB i.V.m. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Wirtschaftlichkeit

Bilanzierungsgrundsätze

- Aktivierungsgrundsatz
(Vermögen + Gegenstand)
- Passivierungsgrundsatz
(vorhanden, greifbar, belastend,
quantifizierbar)
(§§ 240 Abs. 1, 246, 247 HGB)
- Vollständigkeitsgebot
(§ 246 Abs. 1 HGB)
- Saldierungsverbot
(§ 246 Abs. 2 HGB)

Bewertungsgrundsätze

- Grundsatz der Pagatorik
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Going-Concern-Prinzip
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Stichtagsprinzip (... Nr. 3 ...)
- Grundsatz der Einzelbewertung
(§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Vorsichtsprinzip (... Nr. 4 ...)
- Grunds. d. Bewertungsstetigkeit
(§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)

Zusammenfassung

- Ansatz: weitmaschige Regelungen im HGB, ergänz. Auslegung mit GoBil nötig
- Bewertung:
- Ausweis:

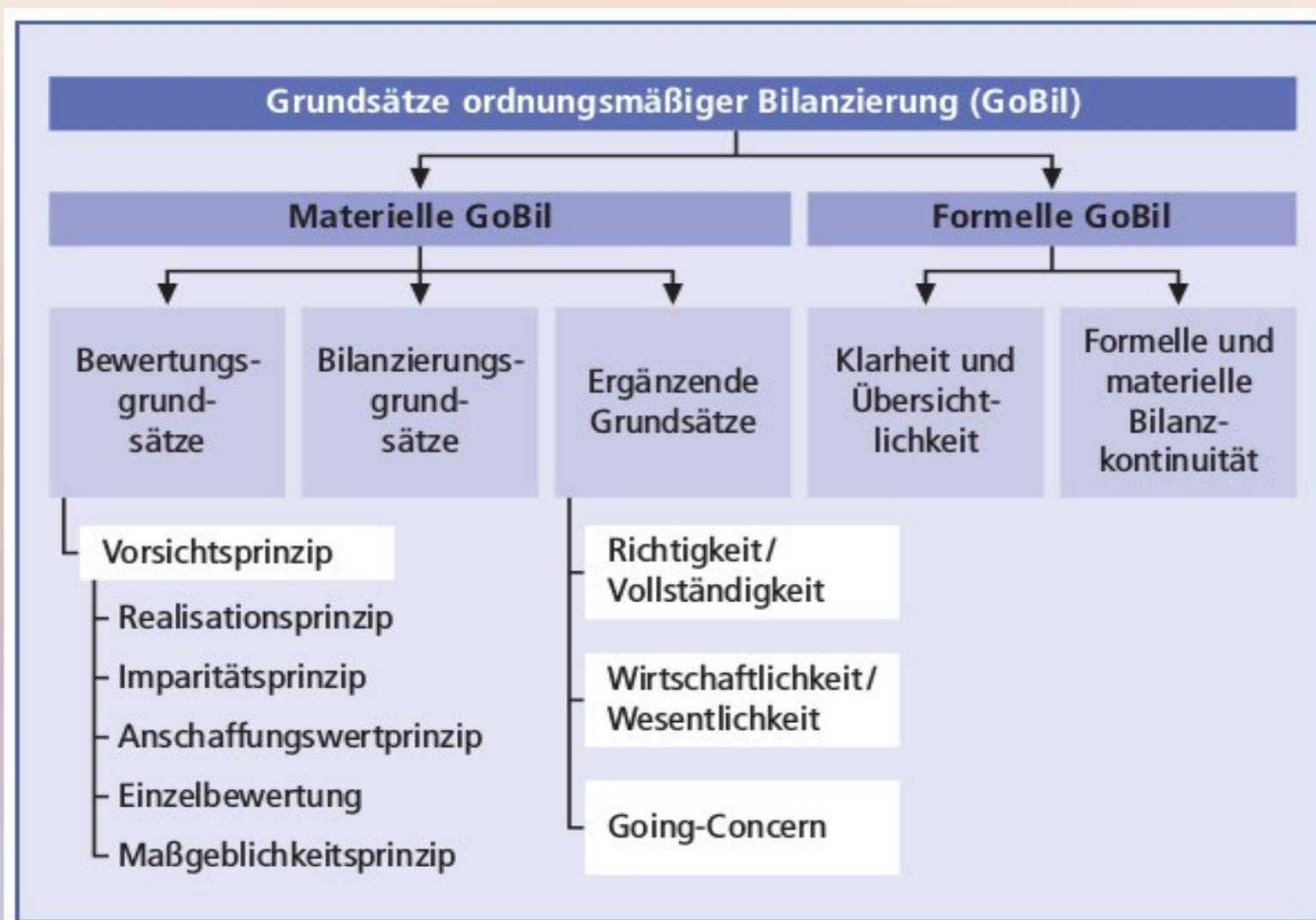
Zusammenfassung

- Ansatz: weitmaschige Regelungen im HGB, ergänz. Auslegung mit GoBil nötig
- Bewertung: konkrete Vorgaben im HGB, sind ergänzender Auslegung zugänglich
- Ausweis:

Zusammenfassung

- Ansatz: weitmaschige Regelungen im HGB, ergänz. Auslegung mit GoBil nötig
- Bewertung: konkrete Vorgaben im HGB, sind ergänzender Auslegung zugänglich
- Ausweis: engmaschige Vorgaben im HGB, ergänzende Auslegung nicht nötig

Anderer Ansatz der Systematisierung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung



Quelle: in Anl. an Buchner, R.: Buchführung und Jahresabschluss, 7. Aufl., München 2005, S. 61-85, zit. n. finanzen.net GmbH, Karlsruhe (Hrsg.) <http://www.finanzen.net/wirtschaftslexikon/Grundsätze-ordnungsmäßiger-Bilanzierung-GoBil>

Bewertungsvorschriften

- § 252 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 253 Zugangs- und Folgebewertung
- § 254 Bildung von Bewertungseinheiten
(= Sicherungsgeschäfte)

Bewertungsvorschriften

- § 252 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 253 Zugangs- und Folgebewertung
- § 254 Bildung von Bewertungseinheiten
(= Sicherungsgeschäfte)
- § 255 Bewertungsmaßstäbe
- § 256 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 256a Währungsumrechnung

Zugangs- und Folgebewertung (§ 253 HGB)

- Abs. 1: Wertobergrenzen
- Abs. 2: langfristige Rückstellungen
- Abs. 3: Anlagevermögen
- Abs. 4: Umlaufvermögen
- Abs. 5: Wertaufholungsgebot

Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB:)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB:)

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.

Übersetzung:

- nur Einzelkosten (soweit sie einzeln zugerechnet werden können)
- betriebsbereiter Zustand (Anschaffungsnebenko.)
/ danach Erhaltungsaufwand
- nachträgliche Anschaffungskosten
+ noch für die Inbetriebnahme
+ Erweiterung

Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB:)

Satz 1:

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB:)

Satz 1:

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine **über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung** entstehen.

Anmerkung:

fett = auch nachträgliche Herstellungskosten

Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB:)

Satz 2:

Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.

Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB:)

Satz 3:

Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 + 3 HGB:)

Satz 4:

Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.

Absatz 3 Satz 1:

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

(Ausnahmen in Satz 2)

Übersetzung:

Pflicht:

=> Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten und Sonder-einzelkosten der Fertigung, die für die Herstellung abgerechnet wurden

=> angemessene Teile = anteilige Gemeinkosten der Periode = Gemeinkostensätze anwenden

dürfen = Wahlrecht

=> Verwaltungsgemeinkosten

=> Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Alters-versorgung können aus den Zuschlägen herausgelassen werden

verboten:

=> Vertriebsgemeinkosten + Forschung + Zinsen (Normalfall)

Sonderregelung (§ 255 Abs. 2a)

- Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens
- nur Entwicklung, keine Forschung
- Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

Beizulegender Zeitwert (§ 255 Abs. 4)

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen.

Beizulegender Zeitwert (§ 255 Abs. 4)

Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizulegende Zeitwert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3.

§ 256 Bewertungvereinfachung

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. § 240 Abs. 3 und 4 ist auch auf den Jahresabschluss anwendbar.

§ 256a Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.